

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Bgl. Vergabegesetz 2001

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 29/2001

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

21.08.2001

Außerkrafttretensdatum

01.07.2003

Text

2. Hauptstück
Informationsübermittlung, Bekanntmachungen,
Statistiken und Fristen

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 28
Wege der Informationsübermittlung

(1) Mitteilungen, Anträge, Aufforderungen, Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen Auftraggebern und Unternehmern, können, sofern der Auftraggeber nicht anderes festlegt, wahlweise schriftlich oder elektronisch unter Verwendung einer sicheren Signatur (§ 2 Z 3 SigG, BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2001) erfolgen. Sofern in diesem Gesetz das Erfordernis der Schriftlichkeit vorgesehen ist, wird diesem Erfordernis auch durch elektronische Form unter Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur (§ 2 Z 3 SigG) entsprochen.

(2) Anträge auf Teilnahme bzw. Aufforderungen zur Angebotsabgabe können brieflich, elektronisch unter Verwendung einer sicheren Signatur (§ 2 Z 3 SigG), telefonisch, telegraphisch durch Telefax oder durch Fernschreiben übermittelt werden. Bei telefonischer Übermittlung oder, sofern der Auftraggeber dies so festgelegt hat, bei Übermittlung auf den drei letztgenannten Wegen sind die Anträge auf Teilnahme durch ein vor Ablauf der jeweiligen Frist abzusendendes Schreiben des Antragstellers zu bestätigen.

(3) Die gewählte Art der Informationsübermittlung hat jedenfalls sicherzustellen, dass die Echtheit, Unverfälschtheit und die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen gewährleistet ist.

(4) Die zur Informationsübermittlung ausgewählte Vorgangsweise darf nicht zu Diskriminierungen führen.